

23/2016

Bessere Rahmenbedingungen für flexiblen Übergang in den Ruhestand

Anlässlich einer Verbandsanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben am 15.08.2016 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der DBB einen Ausbau der Flexibilität beim Übergang in das Rentenalter ausdrücklich begrüßt. „Die auf die Arbeitswelt bezogenen Rahmenbedingungen müssen allerdings so gestaltet werden, dass ein freiwilliges Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus überhaupt möglich ist“, so der stellvertretende DBB-Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach. „Während die Verbesserungen im Bereich der Rehabilitation und Prävention in die richtige Richtung gehen, erscheinen die Regelungen beim Hinzuverdienst zu kompliziert.“

Beamte müssen sich Rentenzahlung auf die Pension anrechnen lassen

Beamten steht keine doppelte Versorgung aus öffentlichen Kassen zu. Laut einem Bericht des „Kölner Stadtanzeiger“ (Ausgabe vom 30.08.2016) habe das Verwaltungsgericht Koblenz die Klage eines Beamten im Ruhestand abgewiesen, der sich gegen die Anrechnung einer gesetzlichen Rentenzahlung auf seine Versorgungsbezüge gewehrt hatte (AZ: 5 K 280/16 KO). Anders als bei privaten Betriebsrenten, die nicht angerechnet werden, handele es sich bei der Rentenkasse nicht um eine private Kasse, so die Richter. Der Beamte war früher als Maschinenschlosser versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Von daher bezieht der Kläger eine monatliche Rente in Höhe von 120 Euro.

Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit im Kabinett

Das Bundeskabinett hat heute den von Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe vorgelegten „Aktionsplan zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit in Deutschland“ (Aktionsplan AMTS 2016 – 2019) beraten. Mit dem Ende 2015 in Kraft getretenen E-Health-Gesetz wurde geregelt, dass ab Oktober 2016 alle Versicherten, die mindestens drei verordnete Medikamente anwenden, Anspruch auf die Ausstellung eines Medikationsplans in Papierform durch eine Ärztin oder einen Arzt haben. Ab 2018 soll der Medikationsplan auch elektronisch von der Gesundheitskarte abrufbar sein. Zur ganzen Pressemitteilung: <http://bpaq.de/g-aktionsplan-amts>

BGH-Beschluss zur Patientenverfügung - Kein Grund zur Panik

In einem Mitte August 2016 veröffentlichten Beschluss vom 6. Juli hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) zu den Anforderungen an den Inhalt von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten im Hinblick auf einen Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen geäußert. Er hat ausgeführt, dass eine Patientenverfügung nur dann eine unmittelbare Bindungswirkung für den oder die Bevollmächtigte entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen der oder des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen entnommen werden könnten. **Die dbb bundesseniorenvertretung empfiehlt, die Ruhe zu bewahren und bereits unterschriebene Patientenverfügungen darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen des BGH entsprechen.** „Es wäre hilfreich gewesen, wenn die BGH-Richter konkret gesagt hätten, welche Formulierungen bestimmt, klar und konkret genug sind“, kommentierte dbb Seniorenchef Wolfgang Speck das Urteil, „dann bliebe besonders den älteren Menschen die Unsicherheit erspart.“

Quelle: <http://www.dbb.de/td-senioren/artikel/bgh-beschluss-zur-patientenverfuegung-kein-grund-zur-panik.html>